

Satzung

des Vereines der Freunde und Förderer der Caritas St. Marien Pflege GmbH Nordhorn

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Caritas St. Marien Pflege GmbH“ mit dem Zusatz e.V. nach dem Eintrag in das Vereinsregister.
Er hat seinen Sitz in Nordhorn.

§ 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereines ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Caritas St. Marien Pflege GmbH Nordhorn zur Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Marienhauses und seiner Tagespflege sowie der Patienten des Caritas Pflegedienstes.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- Für eine Änderung des Vereinszweckes ist die schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 3 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

- Die Vereinsgeschäfte führt ein ehrenamtlicher Vorstand, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt wird. Dem Vorstand obliegen die Einberufung jährlicher Mitgliederversammlungen und die jährliche Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis ein neugewählter Vorstand sein Amt antritt.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Eine Versammlung aller Mitglieder des Vereines soll mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
- Für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung der Versammlung bezeichnet wird. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei bei der Abstimmung die Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
- Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entlastung des Vorstandes
 - der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - der Beschluss über Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereines.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll zu beurkunden, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereines werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- Die Vereinsmitgliedschaft kann jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beendet werden.

§ 7 Mittel des Vereines

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird; darüber hinaus ist der Verein auch Empfänger von Spenden. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.

§ 8 Ausgaben des Vereines

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 10 Auflösung des Vereines

- Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Augustinus Nordhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit soll das Vermögen der Caritas St. Marien Pflege GmbH Nordhorn zugutekommen.

Die vorstehende Vereinssatzung wird durch Beschluss der Gründungsmitglieder auf der Gründungsversammlung am _____verabschiedet.

Nordhorn, den _____

Hans-Hermann Schönberger
(Vorsitzender Vorstand und Gründungsmitglied)

Heinrich Heidkamp
(Vorstand und Gründungsmitglied)

Hans-Hermann Breer
(Vorstand und Gründungsmitglied)

Michael Maas
(Vorstand und Gründungsmitglied)

Pfarrer Clemens Loth
(Vorstand und Gründungsmitglied)

Pfarrer Ulrich Högemann
(Gründungsmitglied)

Maria Köttering
(Gründungsmitglied)

Beatrix Sajogo
(Gründungsmitglied)

Ralf Hilmes
(Gründungsmitglied)

Hermann-Josef Quaing
(Gründungsmitglied)